

**13.07.2020**
**Drucksache 102/20**

Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	03.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Gesundheit und Verbraucherschutz
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Uwe Hasche

<b>Budget</b>	53
<b>Produktgruppe</b>	53.01
<b>Produkt</b>	53.01.02

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Der Weiterentwicklung und Modifizierung der Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen wird zugestimmt.

## Sachbericht

1986 wurde erstmals ein Haushaltsansatz „Zuschuss zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna“ gebildet. Zum Haushalt 2014 wurde der Ansatz auf 20.000 € und mit Beschlussfassung im Kreistag am 03.12.2019 auf 27.000 € erhöht.

Das Verfahren zur Auszahlung wurde erstmals 1993 mit den Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen vom Kreistag geregelt und zuletzt 2005 geändert, wobei die Abstinenzgruppen (Alkoholsucht) ausgenommen waren. Ursächlich für die letzte Änderung der Richtlinien war die Umstellung von einer Projekt- auf eine Pauschalförderung. Während die Selbsthilfegruppen aus dem gesundheitlichen Bereich eine Förderung in einfacher Höhe erhalten, da diese zusätzlich die Möglichkeit der finanziellen Förderung durch die Krankenkassen haben, erhalten die Selbsthilfegruppen aus dem psychosozialen Bereich eine Förderung in doppelter Höhe.

Die entsprechende Vorlage „Zuschüsse zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna“ zur Verteilung der Mittel ist dem Ausschuss Gesundheit und Verbraucherschutz jährlich vorgelegt worden.

Die Sucht-Selbsthilfegruppen werden seit 1975 gesondert gefördert. Hierzu stand jährlich ein Betrag, zuletzt 6.700 € unter der Position „Zuschüsse für die Bekämpfung von Suchtgefahren im Kreis Unna“ zur Verfügung. Die Vergabe der Mittel erfolgte anhand der eingehenden Anträge sowie dem von den Gruppen dargestellten Bedarf. Die entsprechende Vorlage „Zuschüsse für die Bekämpfung von Suchtgefahren im Kreis Unna“, die dem Ausschuss Gesundheit und Verbraucherschutz jährlich vorgelegt wurde, beinhaltete die Finanzierung der drei Träger im Bereich der legalen Suchtberatung, aber auch die Bezuschussung der Suchtselbsthilfegruppen, also der selbständigen Abstinenzgruppen.

In der Sitzung des Kreistags vom 03.12.2019 wurde neben der Erhöhung des Haushaltsansatzes „Zuschuss zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna“ ebenfalls beschlossen, die Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen fortzuschreiben.

Dem sollen die nun vorliegenden Richtlinien Rechnung tragen.

Im Sinne einer Berücksichtigung der Grundsätze der Krankenkassen und zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten sind die Richtlinien modifiziert und zur Gleichbehandlung der Suchtselbsthilfegruppen mit den übrigen gesundheitlichen Selbsthilfegruppen weiterentwickelt worden. Nach wie vor gehen die Richtlinien des Kreises Unna über die Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 h SGB V hinaus, da sie neben der gesundheitlichen Selbsthilfe auch die Selbsthilfegruppen aus dem psychosozialen Bereich berücksichtigen.

Die wesentlichen Änderungen und Aspekte werden nachfolgend dargestellt.

Durch Aufnahme der Suchtselbsthilfegruppen in die Richtlinien und Angleichen der Förderpraxis werden die Suchtselbsthilfegruppen ebenso wie die gesundheitliche und die psychosoziale Selbsthilfe pauschal gefördert. Die Suchtselbsthilfegruppen profitieren künftig vom vereinfachten Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren.

Bislang haben bis zu 15 Sucht-Selbsthilfegruppen regelmäßig einen Antrag gestellt und vom Kreis Unna einen Förderbetrag zwischen 200,-- und 700,--€ erhalten. Das Antragsverhalten gegenüber den Krankenkassen war sehr unterschiedlich, wobei es den Suchtselbsthilfegruppen aufgrund der Zuordnung zur gesundheitlichen Selbsthilfe grundsätzlich möglich ist, einen Antrag im Rahmen der Förderung der

Selbsthilfegruppen an die Krankenkassen (§ 20 h SGB V) zu stellen.

Das Antragsverhalten der nicht dem Suchtbereich zugehörigen Selbsthilfegruppen der letzten Jahre zugrunde legend, haben die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen durchschnittlich eine finanzielle Förderung vom Kreis i. H. v. 180 € und die psychosozialen Selbsthilfegruppen i. H. v. rund 360 € erhalten. Demgegenüber scheinen die Suchtselbsthilfegruppen bei einer Angleichung der Förderpraxis zunächst benachteiligt. Andererseits haben die Suchtselbsthilfegruppen in der Vergangenheit einen Zuschuss erhalten, der gegenüber den gesundheitlichen Selbsthilfegruppen eine Ungleichbehandlung darstellte. Festzustellen ist ebenfalls, dass im bisherigen Förderverfahren in der Suchtselbsthilfe nicht jede einzelne Selbsthilfegruppe einen Antrag gestellt hat, sondern teilweise der Selbsthilfeverband. Daraus erklären sich u. a. die z. T. hohen Förderbeträge in der Suchtselbsthilfe. Nach den Richtlinien ist es künftig jeder einzelnen Gruppe möglich, einen Antrag zu stellen. Dies können bis zu vier Einzelgruppen sein, somit kann von einem auskömmlichen Zuschuss ausgegangen werden.

Die Voraussetzung, im Verzeichnis der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (K.I.S.S.) geführt zu sein, erfüllen alle Suchtselbsthilfegruppen, die bisher einen Antrag gestellt haben. Der evtl. künftig in Summe geringere Förderbetrag für eine Suchtgruppe kann, wie zuvor erwähnt, im Wesentlichen über eine Antragstellung an die Krankenkassen aufgefangen werden.

Insgesamt ist es außerdem angebracht, nach Abschluss der Kommission zur Entwicklung der Suchthilfe im Kreis Unna, den sich verändernden Strukturen auch im Selbsthilfebereich Rechnung zu tragen und diese abzubilden.

Der Vergabeschlüssel, Gruppen, die dem Themenbereich „Lebensprobleme / psychosozialer Bereich“ zuzuordnen sind, in doppelter Höhe und die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen in einfacher Höhe zu fördern, soll ebenso wie die Förderung als Pauschalbetrag beibehalten werden, da es sich bewährt hat.

Konsequenterweise sind die bisher getrennten Haushaltspositionen zusammenzuführen, somit sind künftig bei der Haushaltsplanung insgesamt Mittel i. H. v. 33.700 € bei der Position „Zuschüsse zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen“ einzuplanen. Auf die zeitgleich zur Beschlussfassung eingebrachte Vorlage zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Sprecherrat der Selbsthilfegruppen im Kreis Unna wird verwiesen.

Ebenfalls an die Vergabegrundsätze der Krankenkassen angepasst bzw. um das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren zu modifizieren, sollen die Zuwendungsvoraussetzungen dahingehend ergänzt werden, dass eine Selbsthilfegruppe aus mindestens sechs Mitglieder bestehen und offen für neue Mitglieder sein muss. Ebenso ist der Ort des Treffens bei der Antragstellung anzugeben. Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises wird vom 31. Januar auf den 15. März des Folgejahres verschoben, um den Selbsthilfegruppen die Fristeinhaltung zu vereinfachen. Der weiteren Vereinfachung dient der Verzicht auf eine automatische Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel. Gewährte Leistungen müssten allerdings nach einem Widerruf des Bewilligungsbescheides zurückgezahlt werden. Das Formular für den Antrag bzw. den Verwendungsnachweis wird entsprechend angepasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Verwendungsnachweisverfahren für in 2020 gewährte Mittel nach dem bisherigen Verfahren für die Selbsthilfegruppen abgewickelt wird. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den neuen Richtlinien zu stellen.

## **Anlagen**

- Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und –organisationen
- Anlage 1 zu den Richtlinien / Antrag auf finanzielle Zuwendung
- Anlage 2 zu den Richtlinien / Verwendungsnachweis